

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschaftsbehörde  
Az. 51.2.01.02.21

Düsseldorf, 10. Juli 2003

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes  
„Die Moiedtjes“  
in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve**

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV. NRW. S. 708) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1**

**Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
  
- (2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Feuchtbiotops, insbesondere zum Schutz von Wasserinsekten, Libellen, Fischen, Amphibien und gewässergebundenen Vogelarten sowie zum Schutz der gefährdeten Pflanzengesellschaften der Gewässer wie das Vorkommen der Schwimmlebermoosgesellschaft, der Südlichen Wasserschlauchgesellschaft und der Tannenwedelgesellschaft.

- (3) Darüber hinaus zeichnet sich das aus kleinen Altgrabungen entstandene Gebiet durch eine besondere Eigenart dieses Landschaftsraumes, nämlich einer strukturellen Vielfalt von Röhrichtbeständen, feuchten Hochstaudenfluren und naturnahen Weichholzwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen aus.

## § 2

### **Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 34 ha. und befindet sich in Rheinnähe südlich der Ortschaft Elten und westlich der Ortschaft Hüthum in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“

Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet mit verbindlicher Wirkung eingetragen.

- (2) Die Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit im Amtsblatt veröffentlicht.

- (3) Die Karte befindet sich

- a) bei der Bezirksregierung Düsseldorf - höhere Landschaftsbehörde -
- b) beim Landrat des Kreises Kleve - untere Landschaftsbehörde - und
- c) beim Bürgermeister der Stadt Emmerich

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3****Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern;  
unberührt ist die Errichtung
    - von offenen Ansitzleitern sowie
    - die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
  3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind ortsübliche Kultur- und Weidezäune,
  4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine landwirtschaftliche Direktvermarktung dienen,
  5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

6. Aufschüttungen vorzunehmen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu befahren;
9. Feuer zu machen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
10. zu Zelten und Lagern, Wohnwagen und Mobilheimen abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie das Zelt- und Campingplätze anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
11. Fahrzeugen aller Art zu warten und zu reinigen sowie Stellplätzen für diese Fahrzeuge anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern, sowie diese Sportarten zu betreiben,
13. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
14. Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen oder zu ändern,
15. Angelstege oder Angelplätze neu anzulegen,
16. Entwässerungs- und andere Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),

17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, sowie Fischfutter einzubringen,
18. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen;  
unberührt ist die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens W 1 Modgraben durch die Deichschau Hüthum-Elten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
19. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, sowie in Gewässern zu baden; unberührt hiervon ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes, sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22a BJG),
20. der künstliche Fischbesatz,
21. die in der Karte mit den Zahlen 1 bis 8 gekennzeichneten Teiche fischereilich zu nutzen; unberührt bleiben fischereiliche Hegemaßnahmen, sowie die fischereiliche Nutzung des Teiches Nr. 2 nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses.
22. Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf sonstige Art zu beeinträchtigen, insbesondere Röhrichte, Hochstaudenfluren und Gewässerränder zu mähen;  
Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des Jahresplanes nach § 5 Nr. 2;
23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
24. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;  
hierzu gehört insbesondere auch die Einsaat von Rasen, die Anpflanzung standortfremder Stauden und Gehölze, die gartenähnliche Gestaltung und das Aussetzen von Wasservögeln,

25. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
26. zu reiten,
27. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
28. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
29. Grünland und Brachflächen umzubrechen sowie Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
30. Silage- und Futtermieten anzulegen,
31. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen;  
ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
32. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
33. Biozide jedweder Art einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
34. Düngemittel einschließlich Kalk auszubringen,
35. im Bereich der Wasserflächen und der Gewässerränder in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. (Brut- und Setzzeiten) zu jagen,
36. Baumschulen anzulegen,

37. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
38. Erstaufforstungen vorzunehmen,
39. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten,
40. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

#### **§ 4**

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote des § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
5. die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
6. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,

7. die fischereiliche Nutzung des mit Nr. 17 gekennzeichneten Teiches nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes und des von der unteren Fischereibehörde genehmigten Fischereipachtvertrages,
8. die fischereiliche Nutzung der mit den Nrn. 9 bis 16, 18 bis 27 sowie 29 bis 32 gekennzeichneten Flächen nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. jede bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,

## **§ 5**

### **Gebote**

1. Für die unter § 4 Ziffer 8 aufgeführten Teiche führt das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. im Benehmen mit der unteren Landschafts- und Fischereibehörde sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW ein Monitoring durch, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Teiche mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümer an den ökologischen Erfordernissen des Schutzzwecks orientiert lokal und / oder temporär einzuschränken.
2. Die Eigentümer und Pächter der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Teiche stimmen die von Ihnen durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen eines Jahresplanes zu Beginn eines jeden Jahres auf Veranlassung der unteren Landschaftsbehörde mit dieser ab.  
Hierbei sind das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. und die NABU-Naturschutzstation Kranenburg e. V. zu beteiligen.



**§ 6****Befreiungen**

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nrn. 38 bis 40 ist der Landrat des Kreises Kleve - untere Landschaftsbehörde - zuständig.  
Für die Befreiung von den Verboten Nrn. 38 bis 40 ist die untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Unabhängig von einer etwaigen Befreiung vom Verbot Nr. 24 durch die untere Landschaftsbehörde, ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (4) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
  5. Wald rodet
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
  - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag

gez. Hansmann